

ANFRAGE von Michael Biber (FDP, Bachenbülach) und Rafael Mörgeli (SP, Stäfa)

Betreffend Wahl des Gemeinde- und Stadtpräsidiums: Eine Zeile «als Mitglied und für das Präsidium» statt Doppelnennung

In seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 188/2026 anerkennt der Regierungsrat, dass das Gültigkeitserfordernis der Doppelnennung (§§ 66 Abs. 4 und 73 Abs. 3 GPR) zu ungültigen Stimmen führt: Deren Anteil lag bei den Präsidiumswahlen im Median um 2,55 Prozentpunkte höher als bei der gleichzeitigen Wahl der Mitglieder. Eine separate Präsidiumswahl lehnt er wegen möglicher zusätzlicher Urnengänge bei Ersatzwahlen und zweiten Wahlgängen ab. Zielführend seien bessere Information und eine klarere Gestaltung der Wahlzettel. Klarer wäre bei einer Gesamterneuerungswahl eine Zeile «als Mitglied und für das Präsidium»: Wer eine Person ins Präsidium wählen will, schreibt ihren Namen nur einmal auf diese Zeile. Die Nennung zählt zugleich als Mitglieder- und als Präsidiumsstimme. Anders als bei einer separaten Wahl bliebe das Präsidium eine Funktion eines Mitglieds und würde nicht als eigener Sitz gelten. Ersatzwahlen und zweite Wahlgänge blieben so in einem Urnengang möglich. Entfallen würde einzig die Fehlerquelle, denselben Namen zweimal von Hand aufschreiben zu müssen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine solche Zeile die von ihm befürwortete klarere Gestaltung der Wahlzettel darstellt und ungültige Stimmen wirksamer verhindert als blosse Hinweise in den Wahlunterlagen?
2. Teilt er die Einschätzung, dass damit die Nachteile entfallen, die er in der Beantwortung von Frage 3 der Anfrage KR-Nr. 188/2026 anführt? Falls nein, weshalb nicht?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob andere Kantone eine solche oder eine vergleichbare Lösung kennen und welche Erfahrungen sie damit gemacht haben?
4. Welche Punkte wären bei der Umsetzung zu regeln (etwa Höchstzahl der Namen, Mehrfachnennungen oder Präsidiumsstimmen für bereits gewählte Mitglieder bei Ersatzwahlen und zweiten Wahlgängen), und wie liessen sie sich lösen?
5. Liesse sich die Zeile durch eine Anpassung der Verordnung über die politischen Rechte einführen, oder bedarf es einer Änderung einer gesetzlichen Grundlage? Falls ja, welcher?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die nötigen Schritte so rechtzeitig einzuleiten, dass die Zeile bei den kommunalen Erneuerungswahlen 2030 zur Anwendung kommt?

Michael Biber
Rafael Mörgeli